

## Erlaß, die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr, und Ersatz-Reserve I. Classe betr.

Nach § 18, der deutschen Bevölkerung vom 28. September 1875 II. Theil hat im Anschluß an das Musterungsgesetz die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe stattzufinden.

Mannschaften dieser Kategorien, welche wegen dringender, in § 17 der angezogenen Bevölkerung näher bezeichneten häuslichen und gewöhnlichen Verhältnisse auf Zurückstellung Anspruch machen wollen, haben die bezüglichen Gesuche bei der Behörde ihrer Wohnorte — beziehentlich dem Stadtrat, Bürgermeister, oder Gemeindevorstände — anzubringen.

Von den Letzteren ist noch erfolgter Prüfung derartiger Gesuche gemäß § 18, der Bevölkerung II. Theil eine Nachweisung, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, aufzustellen und an den unterzeichneten Civilvorsitzenden der Ersatz-Commission rechtzeitig einzureichen.

Die verstärkte Ersatz-Commission in den Aushebungsbereichen Schwarzenberg und Schneeberg wird alsdann über derartige Gesuche von Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Johanngeorgenstadt

den 19. April 1881, Vormittags 11 Uhr,  
im Rathaus zu Johanngeorgenstadt,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Schwarzenberg

den 22. April 1881, Vormittags 11 Uhr,  
im Gasthof „zum Anker“ in Schwarzenberg,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Lössnitz

den 25. April 1881, Vormittags 11 Uhr,  
im Rathaus zu Lößnitz,

### Gagesgeschichte.

— Deutschland. Am Freitag hat im Reichstag die erste Besprechung des Unfallversicherungsgesetzes begonnen und wurde Sonnabend fortgesetzt. Aus den bisherigen Verhandlungen läßt sich ein sicherer Schluss auf das Schicksal noch nicht ziehen; nur soviel wird allerseits anerkannt, daß die soziale Reform ernstlich in Angriff genommen werde, und daß in dieser Session der Anfang gemacht werden solle. Die Ansichten über die Vorlage gingen freilich noch vielfach auseinander. Die liberalen Parteien und ein Theil der Elbs-Lothringer lehnen direkt oder indirekt die Versicherung als Reichsanstalt ab und wollen auf dem jetzigen Haftpflichtgesetz weiter bauen. Das Centrum erstrebt Verbesserungen des Entwurfs; die Deutschkonservativen treten dem Prinzip der Vorlage vollständig bei, weil sie in ihr den Weg erblicken, den Gefahren des Sozialismus wirksam zu begegnen.

— Wie es heißt, werden bei der in Aussicht genommenen reichsgelehrten Regelung des Auswanderungsgesetzes auch die Grundsätze thunlich berücksichtigt werden, nach welchen durch Verfügung der schlechthin holsteinischen Provinzialregierung vom 26. August 1872 das Gewerbe der Auswanderungs-Agenten polizeilich geregelt ist. Die Verträge, welche von dem Agenten mit dem Auswanderer abgeschlossen oder zwischen diesem und seinem Auftraggeber vermittelt werden, müssen hiernach schriftlich abgeschlossen sein und genau den in der gedachten Polizeiverordnung getroffenen Bestimmungen entsprechen. Als Reisziel darf kein in Brasilien und in Venezuela belegener Ort, auch darf nicht Beförderung auf Deck, sondern nur unter Deck, auch nicht nach einem europäischen Zwischenhafen verabredet werden. Transportverträge dürfen u. U. nicht abgeschlossen werden mit Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre befinden; ferner mit Personen, welche sich der Untersuchung begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen, sowie mit Personen, welche an ekelhaften, schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten leiden. Der Auswanderungsagent ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit das vom ihm über seine Geschäftsführung zu führende Journal und die von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Transportverträge zur Einsicht vorzulegen.

— In einer größeren Stadt der Provinz Posen ist der bisher wohl einzige dastehende Fall eingetreten, daß gegen einen Rabbiner die gerichtliche Untersuchung wegen Verstoßes gegen die Maigesetze anhängig gemacht worden ist. Die „Jüdische Presse“ schreibt darüber Folgendes: Dem betreffenden Rabbiner ging eine Denunciation gegen einen in seinem Gemeindebezirk wohnhaften jüdischen Fleischer zu, wonach Letzterer den von ihm feilgebotenen Fleischwaren nicht diejenige Behandlung angeidehen lasse, welche den rituellen Vorschriften entspricht. Der deshalb zur Rede gestellte Angeklagte erbot sich, seine Unschuld zu beweisen; doch mochten die von ihm angegebenen Beweismittel dem Rabbiner nicht überzeugend genug gewesen sein, da dieser am Eingange der Synagoge ein Plakat anstellen ließ, in welchem die Gemeindemitglieder vor dem Bezug der Fleischwaren von dem gedachten Fleischer, unter Mitteilung der Gründe, gewarnt wurden. Der hierdurch in seinem Geschäft geschädigte Fleischer brachte die Sache zur Anzeige und die Staatsanwaltschaft leitete nun, auf Grund der Maigesetze, gegen den Rabbiner das Strafverfahren wegen Unwendung kirchlicher Bußmittel ein. Der Rabbiner wurde zu 30 Mark Geldbuße verurtheilt.

über Gesuche von Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Elbenstock  
den 27. April 1881, Vormittags 11 Uhr,  
in der Eberwein'schen Restaurant in Elbenstock,

über Gesuche von Mannschaften aus dem Amtsgerichtsbezirk Schneeberg  
den 29. April 1881, Vormittags 11 Uhr,  
im Gasthof „zur Sonne“ in Schneeberg

Sitzung halten.

Die hierbei getroffenen Entscheidungen behalten nur bis zum nächsten Klassifikationstermin Gültigkeit.

Die Reklamanten haben in den Termine persönlich zu erscheinen und sofortige Bescheidung gewährt zu sein.

Schneeberg und Schwarzenberg, am 14. März 1881.

## Die Ersatz-Commission in den Aushebungsbereichen Schneeberg und Schwarzenberg.

Der Militär-Vorsitzende: Thierbach, Oberst a. D. und Landwehr-Chef. v. Wirsing, Amtshauptmann. Bezirks-Commandeur.

St.

## Bekanntmachung.

An hiesiger Volksschule ist die Stelle einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten mit dem 1. Mai a. c. neu zu besetzen. Bei vorläufig zweistündigem, wöchentlichen Unterricht wird ein Honorar von 75 Pf. pro Stunde gewährt. Bewerberinnen sollen schriftliche Gesuche unter Beifügung von Besitzungszeugnissen an unterzeichnete Stelle einreichen.

Johanngeorgenstadt, den 31. März 1881.

## Der Schulvorstand.

Bochmann, Vor.

### Sächsische Nachrichten.

— Leipzig, 1. April. Die Verhandlungen im Reichstag über die Ausführung des Socialistengesetzes haben nicht versucht, in hiesiger Stadt das allgemeine Interesse zu erregen, umsonst, als nach der Rede des interimistischen Leiters des Ministeriums des Innern, Herrn von Puttkamer, die Ausdehnung des kleinen Belagerungszustands auf Leipzig in Aussicht genommen zu sein scheint. Wenn auch die hiesigen Socialisten, wie nicht zu verkennen ist, seit einiger Zeit sich sehr in Acht genommen haben, die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen, indem sie unterlassen haben, öffentliche Versammlungen abzuhalten, so steht doch fest, daß sie in der Mitte der sozialistischen Bewegung stehen und daß ihre hiesigen Führer in fortwährenden Zusammenhängen mit den im Ausland aufsässigen Parteigenossen sich befinden. Nicht minder ist auch zu vermuten, daß ihre Bestrebungen mit denjenigen der Kommunards etc. Hand in Hand gehen, und man findet daher eine strengere Überwachung dieser, jedem geordneten Staatswesen feindlichen Partei ganz am Platze. Sollte aber jene Maßregel über Leipzig verhängt werden, so ist die Frage, wie die Ausführung sich gestalten würde. Über Leipzig allein den kleinen Belagerungszustand einzuführen, würde nicht ausreichen, da viele Socialisten auch in den unmittelbar an die Stadt grenzenden Ortschaften wohnen. Er müßte daher auf städtischen Polizeigewalt auf diese Orte ebenso wenig ausführbar sein dürfte, wie eine solche der in den Händen der hiesigen L. Amtshauptmannschaft liegenden Polizeigewalt über die Landgemeinde auf die Stadt, vermutet man, daß die Regierung einen besonderen Kommissar mit der Ausführung betrauen werde. Bedauerlich bleibt jedenfalls, daß jene unfreien Bestrebungen derartige Maßregeln, welche die persönliche Freiheit einschränken und oft mit Härte in das Privatleben eingreifen müssen, als notwendig erscheinen lassen.

— Leipzig. An einem der letzten Abende fand man einen 57 Jahre alten Packträger auf der Straße liegend auf und schaffte ihn nach der 2. Polizeizwischenwache auf dem Königsplatz. Als sich der Mann dort etwas erholt hatte, erklärte er, daß er bereits seit zwei Tagen nichts gegessen habe und deshalb umgefallen sei! Man sah, daß der Kerl das nicht vorsichtig, gab ihm Kaffee und etwas zu essen, mußte ihn aber wieder entlassen. Es dauerte indeß nur kurze Zeit, da brachten Straßenpassanten den Mann, der abermals auf dem Königsplatz gelegen hatte, wiederum in die Wache, doch diesmal — war er tot.

— Zwickau, 2. April. Gestern gegen Abend traten mittels zweier bereits gemeldeten Extra-Jüge die von den Linien-Infanterieregimentern der ersten sächsischen Division zur Bildung des Regiments Nr. 133 abgegebenen Kompanien auf dem Bahnhofe hier ein und marschierten sofort nach ihrer Ankunft in Abtheilungen nach ihren Quartieren. Die Mannschaften waren zum Theil mit den Uniformen derjenigen Regimenter, denen sie bisher angehört haben, bekleidet, zum Theil trugen sie auf den Achselklappen die Nummer des Regiments Nr. 133. Da ein geschlossener Einzug des Regiments nach Lage der Sache nicht stattfinden konnte, so war auch ein feierlicher Empfang der Garnison nicht thunlich. Doch waren zur Begrüßung der Mannschaften in ihren Quartieren durch einen Labetrank Vorbereitungen getroffen, auch hatte die Stadt einen so reichen Blaggenschmuck angelegt, wie er hier nur bei ganz besonderen feierlichen Gelegenheiten gesehen worden ist. Die Einwohnerschaft zeigte ihr Interesse für die Ankommenden auch weiter dadurch, daß sie denselben in Scharen